



Basis Info Urheberrecht speziell für österreichische Berufsfotografen



© www.FotoWeinwurm.at

Sehr geehrte LeserIn,

vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen und unser kleines Booklet durchlesen.

Die Idee dazu entstand in der Landesinnung Wien. Wir versuchen, damit ein wenig Licht in die Thematik zu bringen. Es sind viele Gerüchte und Irrtümer im Umlauf, die mit der Rechtslage nichts zu tun haben. Den genauen Gesetzestext können und wollten wir hier nicht abdrucken.

Der Inhalt ist so einfach wie möglich gehalten und soll eine grobe Orientierungshilfe, eine schnelle Info für Berufsfotografen und Foto-Redaktionen sein. Er richtet sich aber auch an alle Gestalter von Medien, Drucksorten und Webseiten.

„Copyright-Verletzungen“ sind keine Kavaliersdelikte und können auch strafrechtlich verfolgt werden.

Nehmen Sie sich 10 Minuten Zeit zum Lesen: es lohnt sich!

Michael Weinwurm
Innungsmeister
der Landesinnung Wien der Berufsfotografen

BASIS INFO FOTO-URHEBERRECHT

Urheberrechtlichen Schutz genießt jeder, der Werke von individuellem Charakter geschaffen hat. Das Urheberrecht verleiht dem Urheber die Möglichkeit, sich gegen die unautorisierte Vervielfältigung und Verbreitung zur Wehr zu setzen.

Urheberrechtlich geschützt sind nach dem Gesetzestext ua „eigentümliche geistige Schöpfungen“ auf dem Gebiet der Fotografie. Darunter versteht man die individuelle Eigenart, die von der Persönlichkeit des Schöpfers verliehen wird und sich vom Alltäglichen abhebt. Auf einen künstlerischen oder ästhetischen Wert des Werkes kommt es nicht an. Im Bereich der Fotografie sind daher alle **„durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke“** geschützt.

© www.FotoWeinwurm.at





ENTSTEHEN DES URHEBERRECHTSSCHUTZES

Der Urheberrechtsschutz beginnt mit der Entstehung des Werkes. Eine Eintragung, Registrierung oder das Setzen eines Copyrightvermerks ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht des Fotografen mit Aufnahme des Lichtbildwerkes. Abweichend davon gilt jedoch bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das bedeutet, dass die aus dem Urheberrecht erfließenden Rechte an den Lichtbildern dem Unternehmer gebühren, wenn diese von dessen unselbständig Beschäftigten für dessen Zwecke hergestellt werden.

RECHTE DES FOTOGRAFEN

Die dem Fotografen/Unternehmer als Urheber zustehenden Rechte lassen sich in 3 Gruppen unterteilen. Demnach stehen an den aufgenommenen Bildern folgende Rechte zu:

A) Verwertungsrechte

Das ausschließliche Recht (Untersagungs- bzw. Verbotsrecht) seine Aufnahmen

- zu vervielfältigen (auch Bild-vom-Bild-Kopien, Speichern auf der Festplatte),
- zu verbreiten (seine Fotos zu verkaufen, verschenken),
- zu vermieten (die Aufnahmen zu Erwerbszwecken anderen zu überlassen),
- zu senden (seine Fotos im Fernsehen auszustrahlen, Hotel-Videos),
- vorzuführen (seine Fotos öffentlich durch optische Einrichtungen, wie Bildprojektoren etc. zu zeigen),
- zur Verfügung zu stellen (Nutzung von Lichtbildern im Internet),
- zu bearbeiten (an seinen Lichtbildern Änderungen wie Ausschnitte, Format- oder Farbänderungen, die nicht der Verkehrsauffassung entsprechen, vorzunehmen).



© www.FotoWeinwurm.at



© www.FotoWeinwurm.at

B) Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte dienen den ideellen Interessen des Urhebers. Im Einzelnen sind zu nennen:

- **Urheberbezeichnung/Namensnennung**

Der Fotograf kann (und sollte) seine Lichtbilder mit einem Herstellervermerk versehen. Die Herstellerbezeichnung sollte tunlichst auf dem Bild erfolgen, jedenfalls aber unmittelbar neben dem Bild. Dies kann mittels Stempel, Kleber oder in den IPTC-Daten in den Datei-Eigenschaften, erfolgen. Für den Verwender besteht die Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung.

- **Werkschutz (Änderungsverbot)**

Grundsätzlich dürfen an Lichtbildern selbst keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn der Fotograf stimmt diesen Änderungen ausdrücklich zu. Unter Änderungen versteht man in diesem Zusammenhang Bearbeitungen wie ausschnittsweise Wiedergabe, Änderungen im Format, farbliche Änderungen; nicht jedoch Änderungen im Seitenverhältnis.

- **Anerkennung der Urheberschaft**

Der Fotograf hat einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft, auch wenn diese bestritten oder das Lichtbild einem anderen zugeschrieben wird.

C) Vergütungsansprüche

Im Interesse der Allgemeinheit ist die Geltendmachung der Urheberrechte in manchen Fällen eingeschränkt. Als Ausgleich dazu bekommt der Urheber eine finanzielle Entschädigung, die allerdings nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Beispiele dafür sind:

- Leerkassettenvergütung
- Reprografievergütung
- Bibliothekstantieme
- Schulbuchvergütung
- Vergütung für die Benützung von Bildträgern in Bibliotheken

Erlöschen der Schutzrechte

Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/Fotografen.

Nutzungsverträge/Lizenzen

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung beabsichtigt ist.

Nähere Informationen zu den Vergütungsansprüchen und den Verwertungsgesellschaften finden Sie unter www.bildrecht.at. Der Beitritt und die Mitgliedschaft zu der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht GmbH“ ist kostenlos.



© www.FotoWeinwurm.at



Werknutzungsrecht

Wird ein Werknutzungsrecht eingeräumt, so geht das ausschließliche Werknutzungsrecht auf den Erwerber über. Dem Wesen eines absoluten Rechts entsprechend, erlangt der Erwerber hierbei die ausschließliche Werknutzungsbefugnis, dh der Erwerber kann gegen jede unberechtigte Nutzung des Werkes (einschließlich des Fotografen selbst – sog. Enthaltungspflicht) gerichtlich vorgehen.

Werknutzungsbewilligung

Im Gegensatz zum Werknutzungsrecht werden nur einzelne Verwertungsrechte übertragen. Der Fotograf selbst bleibt nutzungsrechtlich berechtigt. Möglich ist auch die Vereinbarungen von Beschränkungen inhaltlicher (bestimmte Nutzungsart, zB Homepage), zeitlicher (zB ein Jahr) oder räumlicher (zB Europa, Österreich) Natur. Die Werknutzungsbewilligung räumt dem Erwerber keine Möglichkeit ein, gegen die unerlaubte Verwendung durch Dritte vorzugehen. Er muss sich zuerst an den Fotografen wenden, dem allein das Recht/die Pflicht zukommt gegen den unberechtigten Nutzer vorzugehen.

Es empfiehlt sich daher Rechtseinräumungen möglichst klar zu regeln. Werknutzungsbewilligungen sollten unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Die Rechteeinräumung sollte vorsehen, dass das angegebene Honorar für die Nutzung innerhalb des definierten Nutzungsumfanges und –zeitraumes gilt. Bei wiederholter Verwendung über die vereinbarte Erstnutzung hinaus entsteht in diesem Fall daher ein neuerlicher Honoraranspruch des Fotografen.

Wird hinsichtlich schon bestehender Lichtbilder eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, kann zur Berechnung des Honoraranspruches auf die unverbindliche Verbandserhebung „Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ (abrufbar unter www.berufsfotografen.wien) zurückgegriffen werden.

Die Anbringung eines Copyright-Vermerkes ist für den Verwender der Lichtbilder auch bei aufrechter Werknutzungsbewilligung verpflichtend, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung mit dem Fotografen vor.

Nach der Rechtsprechung ist bei Unklarheiten des Vertragsverhältnisses (zum Vorteil des Fotografen) davon auszugehen, dass der Erwerber von Nutzungsrechten nur insoweit Rechte erwirbt, als es der Zweck des Rechtsgeschäfts erfordert.



© www.FotoWeinwurm.at



© www.FotoWeinwurm.at

VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN

Verletzt jemand die Rechte des Urhebers, so bestehen folgende Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten:

▪ **Unterlassungsanspruch**

Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden, der unberechtigt in die dem Urheber zustehenden Rechte eingreift. Er soll zukünftige Rechtsverletzungen verhindern. Ein schuldhaftes Verhalten des Verletzers ist nicht gefordert, der bloße Eingriff (samt Wiederholungsgefahr) genügt.

▪ **Beseitigungsanspruch**

Mithilfe des Beseitigungsanspruches können unberechtigte Eingriffe rückgängig gemacht werden (zB Unbrauchbarmachung von bereits widerrechtlich gedruckten Zeitschriften). Dieser Anspruch ist ebenfalls verschuldensunabhängig, dh er besteht unabhängig davon, ob der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

▪ **Urteilsveröffentlichung**

Gemeinsam mit dem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kann das Recht auf Urteilsveröffentlichung geltend gemacht werden. Es dient dazu, falsche Eindrücke zu beseitigen, die durch die unberechtigte Verwendung entstanden sind. Die damit verbundenen hohen Kosten können bei gehöriger Aufmerksamkeit im Vorfeld leicht vermieden werden.

▪ **Anspruch auf angemessenes Entgelt**

Wird unberechtigt in das Urheberrecht eines Anderen eingegriffen, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf ein angemessenes (marktübliches) Entgelt. Bei der Berechnung des zu leistenden Entgeltes werden auch der Bekanntheitsgrad des Fotografen, der Umfang der Nutzung, etc berücksichtig-

sichtigt. In der Regel wird auf die von der Bundesinnung der Fotografen herausgegebene, unverbindliche Verbandserhebung „Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ zurückgegriffen. Der Anspruch besteht verschuldensunabhängig.

▪ **Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns**

Erfolgt ein schuldhafter Eingriff in Urheberrechte, so kann der Berechtigte Schadenersatz fordern. Wird kein höherer Schaden nachgewiesen, so kann jedenfalls das Doppelte des angemessenen Entgelts gefordert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch Ersatz von immateriellen Schäden (zB Kränkung) begehrt werden.

Eine Verletzung von Urheberrechten liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Hotel für seine eigene Homepage Bilder verwendet, die ein Tourismusverband als Pressedownload für einen Zeitungsartikel anbietet. Dieser zweckfremden Nutzung kann daher mit den oben genannten Ansprüchen begegnet werden. Der Fotograf wird insbesondere den Anspruch auf angemessenes Entgelt und/oder Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns geltend machen.



© www.FotoWeinwurm.at

WAS IST ZU TUN BEI DER BILDÜBERNAHME

Häufig werden Bilder oder Dateien zur Verfügung gestellt, um Artikel zu ergänzen. In diesem Fall ist es wichtig, zuerst die Bildrechte abzuklären. Sollte der Auftraggeber oder der Vermittler nicht wissen, wie es um die Werknutzungsrechte steht, ist der Veröffentlicher zur Nachforschung verpflichtet. Meist findet sich ein Hinweis auf der Originalrechnung des Auftrages. Findet man dort keine Hinweise, so ist der Fotografen direkt zu kontaktieren.

Keinesfalls genügt der Hinweis „zVg“ (zur Verfügung gestellt), „privat“ oder eine Nennung des jeweilige Auftraggebers, denn dieser ist in den seltensten Fällen auch der Urheber. Ein Zuwiderhandeln kann vom Berechtigten gerichtlich geltend gemacht werden und dem Verletzer teuer zu stehen kommen (siehe Punkt **Verletzung von Urheberrechten**). Teure Gerichtsverfahren möchten sicher sowohl der Fotograf als auch der Veröffentlicher vermeiden.

WIE KANN ICH DEN FOTOGRAFEN HERAUSFINDEN

Ist der Urheber nicht bekannt, ist es üblicherweise recht einfach den Berufsfotografen ausfindig zu machen. Den © Vermerk findet man in den Metadaten des Fotos. So gelangen Sie zu den Metadaten der gängigsten Produkte:

- Photoshop, InDesign und anderen Adobe Produkten:
unter Datei > Dateiinformationen > IPTC Daten oder
Copyright-Status
- Lightroom:
im Reiter „Bibliothek“ > Metadaten
- Aperture:
im Reiter „Info“ > IPTC-Core
- Capture One:
das Icon „i“ > IPTC-Kontakt



© www.FotoWeinwurm.at



© www.FotoWeinwurm.at

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er verstorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Unter Personenbildnissen sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete erkennbar ist. Auch der Begleittext und das Gesamtbild sind zu berücksichtigen. Auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an; auch bei Aufnahmen von Massenszenen (zB Blick ins Stadion) kann, unter der Voraussetzung der Erkennbarkeit, das Recht am eigenen Bild verletzt werden.

Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildnisveröffentlichung nicht schrankenlos zulässig. So ist etwa die Bildnisveröffentlichung zu Werbezwecken oder bei Unterstellung einer nicht geteilten oder abgelehnten (zB politischen) Auffassung unzulässig.

Berechnigte Interessen können verletzt werden durch

- Bloßstellung, Entwürdigung, Herabsetzung oder Preisgabe des Privatlebens,
- Verwendung zu Werbezwecken.

Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten ist die Veröffentlichung (Verbreitung) eines Bildnisses zulässig, wenn

- ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht (Wird ein Interesse an der Verbreitung behauptet, sind die Interessen gegeneinander abzuwägen. Das Interesse der Allgemeinheit darf jedenfalls nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen, sondern muss durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigt sein.),
- der Abgebildete zugestimmt hat oder
- dies zu Beweis Zwecken vor Gericht oder anderen Behörden dient.

Ist der Fotograf selbst an der Veröffentlichung beteiligt, haftet er dem Abgebildeten (allenfalls neben anderen Personen). Gibt er ein Lichtbild zwar zur Veröffentlichung weiter, wirkt er aber nicht selbst daran mit und ist er insbesondere an der Formulierung eines kompromittierenden Begleittexts nicht beteiligt, haftet er nur im Fall vorsätzlicher Beteiligung; Fahrlässigkeit reicht nicht aus.



© www.FotoWeinwurm.at

Achtung:

Wir möchten abschließend festhalten, dass es sich bei den obigen Ausführungen nur um eine grobe Orientierungshilfe handelt, es eine Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen gibt und sich die Beurteilung der Rechtslage in der Praxis diffiziler darstellt, als hier niedergelegt. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen ausgeschlossen ist.

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Medien gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung gestellt werden.

Für den Inhalt verantwortlich: Landesinnung Wien der Berufsfotografen
(1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1)

Grafik: Ref. Organisationsmanagement der WK Wien

Druck: SPV-Druck

Ausgabe: August 2014